

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Freitag, 28. Oktober 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzelhefter 5 Pfennig. Der Abonnementpreis beträgt für ein Jahr 1 Mark 50 Pfennig, für sechs Monate 80 Pfennig, für drei Monate 45 Pfennig. Der Anzeiger kostet pro Linie 1 Pfennig. Die Anzeigenpreise sind für die Räume des Amtsgerichts mit Ermäßigung 50% abgesetzt. Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Chemische Fabrik von Seyden,

Aktiengesellschaft Radeberg.

Beabsichtigt auf ihrem Fabrik-Grundstück in Radeberg die Errichtung einer Fabrikanlage zur Herstellung von Sulfat und Sulfid unter späterer Verwertung von Sulfidabfällen.

§ 1. Gemäß § 17 der Reichsgewerkeordnung in der Fassung vom 26. Juni 1900 wird dies mit der Anforderung hierdurch bekannt gemacht, einmalige Erwerbungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerichtlich, allhier anzubringen.

Großenhain, am 26. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

2697 F.

Beseitigung von Tierkadavern und Kadaverteilen betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 24 der Reg. Sächsischen Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Reg. Sächsischen Verordnung, betreffend die Ausführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 1. Juni 1898, vom 27. Januar 1903 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 75 ff.) wird für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses zwecks unschädlicher Beseitigung von Tierkadavern und von Kadaverteilen folgendes angeordnet:

§ 1. Die Kadaver des Großviehs (Rinder, Pferde, Esel) sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Absätze 1 bis 6 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundzüge für die Beurteilung der Gesundheit des Fleisches) — Gesetz und Verordnungsblatt 1903 Seite 115 — gebachten Krankheitsarten (Milchbrand, Maulbrand, Rinderpest, Tollwut, Rotz [Wurm], Rinderpeck) erkranken haben — sogenanntes **Seuchentier** — müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerlei abgetötet werden. Als geeignet für die im medizinischen und veterinärpolizeilichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung von Seuchentieren sind nur solche Abdeckerleien anzusehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten. Als eine Anstalt dieser Art ist zur Zeit für den hiesigen Verwaltungsbezirk nur die Kadaververwertungsanstalt in Radeberg bei Riesa anzusehen, wozu die Kadaver nach dem System „Patent Die“ verpackt und verpackt werden.

§ 2. Verpflichtet zur Abtötung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter. Die Kadaver dürfen nicht eher abgetötet werden, als die Seuche selten des Bezirkstierarztes im Bezirk feststeht.

§ 3. Die Kadaververwertungsanstalt ist einzutretenfalls sofort telegraphisch, telephonisch oder durch Briefe zur Abholung des Kadavers anzufragen. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheitsart das Tier befallen ist.

§ 4. Die Abholung der Kadaver hat unentgeltlich in gut schließenden, luft- und wasserdichten Seuchentierwagen zu erfolgen und zwar:

- a. wenn die Anmeldung in der Zeit von früh 4 bis nachmittags 4 Uhr erfolgt, innerhalb 12 Stunden,
 - b. wenn sie in der Zeit von nachmittags 4 bis früh 4 Uhr erfolgt, innerhalb 15 Stunden.
- Bei Abholung der Kadaver und ihrer Abtötung an die Abdeckerleien der Kadaververwertungsanstalt hat die Ortspolizeibehörde für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheitlichen und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und sonst im gesunden Sinne auch darauf zu achten, daß die Seuchentierwagen transportfähig gut verschlossen und an ihrer Außenseite ebenso wie die beim Verladen benutzten Gefäße vor Eintritt des Transportes gereinigt werden (vgl. § 7). Auch hat sie über jede Abtötung eines Tierkadavers an die Kadaververwertungsanstalt der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5. Sofern die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaververwertungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Stroma sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6. Als Transportfahrzeuge dürfen nur in der Anstalt angelegte zuverlässige und nächste Wege benutzt werden, welche mit der Handhabung der Tierkadaver und den einschlagenden Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 7. Die Transportfahrzeuge haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird. Insbesondere sind vor Eintritt des Transportes die etwa beim Verladen benutzten beschriebenen Kadaverwagen, sowie die bei der Verladung benutzten Gefäße und sonstige mit den Kadavern in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu führen.

§ 8. Die Seuchentierwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten, auch dürfen Seuchentierwagen niemals gleichzeitig mit anderen Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

§ 9. Das Anhaften b. labere. Transportwagen innerhalb bewohnter Dörfer ist zu vermeiden; auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 10. Die Aufbewahrung der Kadaver in der Fabrik hat darauf zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchentierwagen dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder gelagert werden.

§ 11. Die Kadavertransportwagen sowohl, als auch die Aufbewahrungs- und Schlachtställe sowie sonstige hierbei verwendeten Geräte sind sofort nach jedermaliger Verwendung zur Beseitigung von Seuchentierkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung vorzuspülend zu desinfizieren.

§ 12. Die Kadaververwertungsanstalt hat der unterzeichneten Amtshauptmannschaft gegenüber die nachstehend unter c) aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

§ 13. Die Errichtung der der Kadaververwertungsanstalt übergebenen Seuchentierwagen wird mit Zustimmung und nach näherer Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Riesa durch die Gemeindegewalt zu beschaffen. Die letztere ist deshalb in Seuchentierwagen sofort durch die Ortspolizeibehörde des Seuchentierortes von der bevorstehenden Abtötung eines Seuchentierkadavers schriftlich, telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Hierbei muß beifolgende Anweisungen von Verordnungen der abzutretenden Tierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden, auch sind von dem Kadaver bereits abgetrennte, oder mit abzutretenden tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders anzuführen.

§ 14. Für jeden Seuchentierwagen hat dessen Besitzer eine Aufnahmegelder von 1 Mark zu erlegen. Diese ist zufolge Vereinbarung der Gemeinde Radeberg mit der Kadaververwertungsanstalt (vergl. § 5 des unten abgedruckten Vertrages) zur Vermehrung zwangsweiser Beiträgen entweder gleich bei Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abzuliefern oder binnen einer Woche postfest an den Gemeindevorstand zu Radeberg zu überreichen.

§ 15. Sollte in Folge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaververwertungsanstalt liegenden Gründen eine Abtötung der in § 1 gebachten Seuchentierkadaver an diese Anstalt nicht ausführbar sein, so muß die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Vergraben nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1880 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 (vergl. 1. Mat 1894

auch § 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 — Seite 124 Gesetz und Verordnungsblatt 1903 — sowie Anhang zu der gemeinschaftlichen Verordnung für die Polizeibehörden, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1 — Gesetz und Verordnungsblatt 1903 Seite 174 —) unter ortspolizeilicher Aufsicht erfolgen.

Zur Vergraben der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Mollusken und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehstreu oder Exkremente weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die möglichst abgelegenen, trockenen, nicht der Niederschlagswirkung ausgesetzten Plätze sind dauerhaft einzuzäunen, die Gruben von Weiden und Gehäusen mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Hüfte der Kadaver durch mehrfachen Beschußen unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roter Karbolsäure zu überziehen, wenn möglich auch in den Gruben mit frisch gelöschtem Kalk, Gips, Asphaltpulver oder Gyps einzubetten.

Die Ortspolizeibehörde hat von jeder, wie vorstehend, ordnungsmäßig auszuführenden Beseitigung eines Seuchentierkadavers sofort Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 16. Es empfiehlt sich, auch die Kadaver von Geheilten und sonstigen über 50 kg schweren Tieren, welche zufolge anderer Krankheiten als der in § 1 angeführten Seuchen oder aus keinem sonstigen Anlaß verendet oder getötet worden und nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unschädlich zu beseitigen sind, an die Kadaververwertungsanstalt in Radeberg oder eine andere Abdeckerlei abzuliefern.

Soweit eine solche Abtötung nicht erfolgt, sind die Kadaver oder Kadaverteile gemäß des angezogenen § 45 der Ausführungsbestimmungen A ebenfalls durch Verbrennen, auf chemischem Wege oder durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

- 1. Das Vergraben hat unmittelbar an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden, trocken und der Niederschlagswirkung nicht ausgesetzt sind;
- 2. vor dem Vergraben ist das Fleisch mit kleinen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder jenem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rotem Eisenpulver (Karbolsäure, Resorcin) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu überziehen;
- 3. die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Kadavers von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist;
- 4. das Vergraben in Schlamm, Kompost, oder Düngergewässern, das Wegwerfen in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen und streng verboten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat auch die unschädliche Beseitigung der Kadaver von Hundern, Katzen und Nageltieren, sofern nicht nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Seuchentierwagen besondere Anordnungen Platz greifen, sowie der Fleischbeschaukonflikte zu erfolgen.